

Verfahrensordnung zur Evaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und –professoren im Fachbereich Biologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

vom Fachbereichsrat Biologie verabschiedet am 13.06.2018

Laut §55 Landeshochschulgesetz muss 3 Jahre nach Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über deren Bewährung als Hochschullehrer befunden werden. Der Fachbereich Biologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz prüft die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre nach dem im Folgenden festgelegten Evaluationsverfahren.

1. Evaluationsbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Nach Ablauf von max. 30 Dienstmonaten nach Einstellung legt die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor dem Fachbereich einen Evaluationsbericht vor, der folgendes beinhaltet:

A: Forschung

1. Eine Liste aller Publikationen, die im Evaluationszeitraum erschienen sind. Zusätzlich können im Druck befindliche und eingereichte Manuskripte (mit Angabe der Zeitschrift oder des „prepublication servers“) aufgeführt werden. Manuskripte müssen in der Form vorgelegt werden, in der sie in der Fachzeitschrift eingereicht wurden.
2. Eine Auflistung der im Evaluationszeitraum gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.
3. Eine Auflistung der bewilligten und beantragten Drittmittel mit Angabe des Drittmittelgebers, ggf. die Namen von Mit Antragstellern und Mit Antragstellerinnen, des Projektthemas und des bewilligten Betrags. Der Eigenanteil an Drittmitteln muss deutlich werden.
4. Eine Auflistung der Beteiligung an wissenschaftlichen Netzwerken und Konsortien (z.B. SFBs, GRKs, etc.).
5. Eine Auflistung der betreuten Promotionen (laufende und abgeschlossene Verfahren, inklusive ggfs. abgebrochener Promotionsverfahren, Angabe der Beteiligung an Promotionsverfahren).
6. Eine kurze Darstellung des Forschungsprofils, der wichtigsten Forschungsergebnisse im Evaluationszeitraum und der geplanten Forschungsarbeiten für die folgenden 3 Jahre mit Zeitplan (insgesamt maximal 6 Seiten).
7. Darstellung der Internationalität der eigenen Arbeitsgruppe. Hierbei soll auf die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, mögl. Auslandsaufenthalte, Vorträge auf internationalen Tagungen, und Beteiligungen an internationalen Forschungsverbänden eingegangen werden.
8. Weitere für die Forschungsevaluation relevante Angaben: wissenschaftliche Auszeichnungen, Gutachter- und Gutachterinnentätigkeit, Editoren- und Editorinnenschaften, Funktion und Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften, Patente etc.

B: Lehre

1. Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, gegliedert nach Bachelor- und Masterstudium, mit Angabe des Umfangs, des Eigenanteils und der Teilnehmerzahl.
2. Auflistung der betreuten Abschlussarbeiten und ggf. Angabe der Anzahl der Korreferate und aller abgebrochenen Abschlussarbeiten.
3. Ergebnis der Studierendenbefragung von allen Unterrichtsveranstaltungen; die Studierendenbefragung muss nach dem im Fachbereich üblichen Verfahren durchgeführt worden sein.
4. Nennung mindestens einer Lehrveranstaltung, die von einem Fachkollegen oder einer Fachkollegin besucht wurde und anschließend mit diesem/dieser besprochen wurde. Eine formlose schriftliche Bestätigung des Kollegen oder der Kollegin ist mit folgenden Angaben vorzulegen: Name der Lehrveranstaltung, Veranstaltungsdatum, Name des Beobachters oder der Beobachterin, Bestätigung der erfolgten Rückmeldung.
5. Angaben zur Internationalität der Lehre: Auslandsstudierende, Lehrveranstaltungen auf Englisch, ausländische Promovierende, Erasmus-Studierende etc.
6. Beteiligungen an der Weiterentwicklung der Lehre.
7. Ggfs. weitere für die Lehrevaluation relevante Angaben: Lehrpreise, Tätigkeit in Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, besuchte Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre, Lehrkonzepte, Unterrichtsmaterialien etc.

C: Akademische Selbstverwaltung

1. Auflistung der Gremienarbeit mit Angabe des Gremiums und des Zeitraums der Teilnahme.
2. Auflistung anderer Organisations-, Verwaltungs- oder Entwicklungstätigkeiten am Institut, Fachbereich oder an der Universität.

D: Nachweis von Weiterbildungen, z.B. Weiterbildungsangebot des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung, der Hochschuldidaktik, des Professoren- und Professorinnen-Programms der Personalfortbildung oder externer Anbieter.

Falls in einem oder mehreren Punkten die im Evaluationsbericht aufgeführten Leistungen den in Abschnitt 4 genannten Mindestkriterien nicht entsprechen, soll der Evaluationsbericht hierfür eine Begründung enthalten. Des Weiteren sind längere Unterbrechungen aufgrund von Krankheit, Pflege oder Elternzeit anzugeben, damit diese entsprechend berücksichtigt werden können.

2. Evaluationskommission

Der Fachbereich richtet eine Evaluationskommission ein. Dieser Kommission gehören mind. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, von denen mindestens zwei dem Fachbereich Biologie angehören müssen und von denen eine/r den Vorsitz der Kommission übernimmt sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter

(zwei bei mehr als drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen) und eine Studentin oder ein Student.

3. Ablauf der Evaluation

Die Evaluationskommission benennt zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen, denen der Evaluationsbericht zugeschickt wird und die um eine Stellungnahme zur erbrachten Forschungsleistung gebeten werden. Nach Eingang der Gutachten stellt der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin seine/ihre Lehr- und Forschungskonzepte der Kommission in einem 60-minütigen Kolloquium vor. Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors anhand des vorgelegten Evaluationsberichts, der Gutachten und des Kolloquiums, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien. Die Evaluationskommission legt ihr Beratungsergebnis dem Fachbereichsrat vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors als Hochschullehrer festgestellt werden kann. Der Fachbereichsrat trifft die Entscheidung über die Bewährung. Der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor werden im Gespräch mit der oder dem Kommissionsvorsitzenden und dem Dekan oder der Dekanin, eine Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses mit den festgestellten Stärken und Verbesserungspotenzialen sowie eventuell resultierenden Empfehlungen für die zweite Hälfte der Juniorprofessur mitgeteilt. Im Fall einer Zwischenevaluation bei *tenure-track*-Verfahren soll die Kommission zusätzlich konkrete Ziele in Forschung und Lehre für die zweite Phase benennen, die Grundlage für die finale *tenure*-Evaluation sein können. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor erhält abschließend eine schriftliche Zusammenfassung über das Ergebnis der Kommissionsarbeit, welche auch beim Dekanat hinterlegt wird. Das Dekanat beantragt nach positiver Evaluation die Verlängerung der Juniorprofessur bei dem Präsidenten/der Präsidentin.

4. Kriterien für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer/in

Für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer/in sind sehr gute Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erforderlich. Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sollen bei der Evaluation berücksichtigt werden, können aber fehlende oder mangelhafte Leistungen in Lehre oder Forschung nicht ersetzen.

A: Mindestvoraussetzungen für die Bewährung in der Forschung:

1. Aktive Publikationstätigkeit in internationalen Journalen; es sollen signifikante Publikationen im Fachgebiet veröffentlicht oder im Druck sein, vorzugsweise als unabhängige/r Letztautor oder Letztautorin oder ggf. als Erstautor oder Erstautorin. Die Evaluationskommission kann eingereichte Manuskripte berücksichtigen.
2. Aktive Vortragstätigkeit; in der Regel sollen mindestens ein bis zwei Vorträge pro Jahr, davon einer auf einem internationalen Kongress, nachgewiesen werden, oder ein Kongress organisiert werden.
3. Erfolgreiche Drittmittelwerbung bei externen Förderorganisationen (z.B. DFG, EU, BMBF) in signifikantem Umfang.

B: Mindestvoraussetzung für die Bewährung in der Lehre:

1. Aktive Lehrtätigkeit; in der Regel soll die mehrfache Durchführung oder signifikante Beteiligung an mindestens zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, davon eine im Bachelorstudium, nachgewiesen werden.
2. Gute Lehrqualität; in der Regel soll aus den Studierendenbefragungen hervorgehen, dass die Lehrqualität mindestens dem Standard des Fachbereichs Biologie entspricht.

Bei durchschnittlicher Qualität sollte der Wille und das Potential erkennbar sein, die Lehrqualität weiter zu verbessern.

3. Erfahrung in der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten; in der Regel sollen mindestens zwei Bachelor- und eine Masterarbeit betreut worden sein und eine Promotion als Erstbetreuer betreut werden.

C: Mindestumfang der eigenen Weiterbildung

Nachweis der eigenen Weiterbildung; in der Regel soll die erfolgreiche Teilnahme an mind. drei Veranstaltungen des Weiterbildungsangebots der Universität nachgewiesen werden; alternativ können auch Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschullehrer innerhalb oder außerhalb der Universität Mainz angegeben werden.

Mainz, den 13.06.2018

Prof. Walter Stöcker
Dekan des FB Biologie